

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „NetzwerkHilfe Maxdorf“.
2. Der Verein wird zunächst als nicht eingetragener Verein gegründet.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Maxdorf.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung mildtätiger Zwecke sowie die Förderung der Hilfe für in Not befindliche Bürger der Verbandsgemeinde, sowie für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer und Kriegsbeschädigte. (§ 52, Ziffer 10 AO).
3. Diese Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Erstversorgung (Lebensmittel, Kleider, Möbel), die Bereitstellung oder Einrichtung der Unterbringung, persönlichen Sprachunterricht oder die Vermittlung von Sprachunterricht, Durchführung oder Hilfe bei Behördengängen, Suche und Vermittlung von Praktika oder Arbeitsstellen, Bereitstellung und Reparatur von Fahrrädern, Sportmaßnahmen und Feste als Integrationshilfen, Berichte, Artikel, Fotos, Broschüren, Vorträge, Meetings, Homepage etc., die dazu beitragen, das Thema Hilfe bekannt zu machen, sowie alle Initiativen, die der Integration von Flüchtlingen helfen oder hilfsbedürftige Bürger unterstützen. Eine Grundvoraussetzung soll dabei stets die enge Zusammenarbeit mit der Verwaltung der Verbandsgemeinde sein.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Der Verein setzt sich aus Ehrenmitgliedern, fördernden Mitgliedern und aktiven Mitgliedern zusammen, die die satzungsgemäßen Aufgaben unterstützen und aktiv vertreten.
4. Aktive Mitglieder zeichnen sich durch regelmäßige und engagierte Mitarbeit im Verein aus.
5. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben volles Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied den Austritt erklären.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt des Mitgliedes, Ausschluss aus dem Verein, oder mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.



## § 5 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder leisten keine Mitgliedsbeiträge. Die aktive Mitarbeit ersetzt eine Beitragszahlung.
2. Von Ehrenmitgliedern werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben
3. Fördernde Mitglieder leisten einen Mitgliedsbeitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
4. Das Mitglied Verbandsgemeinde Maxdorf zahlt einen vom Verbandsgemeinderat bzw. vom Fachausschuss zu beschließenden Beitrag, mit dem die Geschäftsausgaben des Vereins bestritten werden können.

## § 6 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Erweiterter Vorstand
4. Beirat

## § 7 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Zusätzlich muss eine Versammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder vom Vorstand schriftlich, per E-Mail oder öffentlich (z.B. Veröffentlichung im Amtsblatt) mit einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.  
Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind.  
Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.  
Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind nicht zulässig.
4. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Wahl des Vorstands, die Entlastung des Vorstands, Aufgaben des Vereins, Satzungsänderungen, die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Auflösung des Vereins.
7. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren. Zu diesem Tagesordnungspunkt wird schriftlich eingeladen.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre übrigen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.



## § 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, und dem Schriftführer und bis zu vier Beisitzern.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass der Stellvertreter nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Der Vorstand repräsentiert den Verein, erledigt die laufenden Vereinsgeschäfte, verwaltet das Vereinsvermögen und überwacht die Einhaltung der Satzung und der Vereinsbeschlüsse
5. Dem Schriftführer obliegt die Mitgliederverwaltung, die Kommunikation mit den Mitgliedern und die Protokollführung in Sitzungen.
6. Dem Kassenwart obliegt die Kassenführung.
7. Die Beisitzer unterstützen bei der Erarbeitung der allgemeinen Vereinsziele, sowie bei Vorlagen für den Erweiterten Vorstand, den Beirat und die Mitgliederversammlung.
8. Für den Fall des Rücktritts aus persönlichen, beruflichen oder gesundheitlichen Gründen, sowie bei der Gründung oder Neuaufstellung, ist die Bestellung eines kommissarischen Vorstandes möglich. Die Besetzung wird durch den erweiterten Vorstand oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung vorgenommen. Der Beirat soll dazu schriftlich oder innerhalb einer Sitzung gehört werden. Die Dienstzeit soll ein halbes Jahr nicht überschreiten und endet mit einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.

## § 9 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, den Teamleitern, weiteren Mitgliedern des Vereins „NetzwerkHilfe Maxdorf“ und Mitarbeitern der Verwaltung.
2. Die weiteren Mitglieder des erweiterten Vorstands werden vom Vorstand und dem erweiterten Vorstand mit einfacher Mehrheit hinzugewählt.
3. Der erweiterte Vorstand hat die folgenden Aufgaben:
  - Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung!
  - Festlegung der Prioritäten für das anstehende Geschäftsjahr
  - Abstimmung über die Prioritäten der einzelnen Teams
  - Abstimmung über alle Vorhaben die das Netzwerk in Gänze betreffen, z.B. die Ausrichtung des Netzwerkes oder dessen Außendarstellung verändern.
  - Abstimmung über die Verwendung von nicht zweckgebundenen Spendengeldern
  - Einsetzung eines kommissarischen Vorstandes
4. Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Sitzung. Die Protokollführung kann variieren.

## § 10 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde und seinem Vertreter so wie weiteren Personen des öffentlichen Lebens.
2. Die weiteren Mitglieder des Beirats werden vom erweiterten Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt.
3. Der Beirat begleitet die Arbeit des Vereins und berät den Vorstand und den erweiterten Vorstand.
4. Der Beirat erhält mindestens 1x im Jahr vom Vorstand Bericht über die Situation des Vereins, auf Antrag auch darüber hinaus. Er hat als redeberechtigtes Mitglied Zugang zu den Sitzungen des erweiterten Vorstands.



## § 11 Die Kassenprüfung

- a) Die Kasse des Vereins wird nach jedem Geschäftsjahr von zwei in der Mitgliederversammlung, auf die Dauer von 2 Jahren, gewählten Kassenprüfern geprüft.
- b) Die Kassenprüfer dürfen nicht der Vorstandschaft angehören.
- c) Das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.

## § 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner Mitglieder beschließt oder
  - b. von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sollte die Beschlussfähigkeit nicht gegeben sein, ist mit einer Frist von vier Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Verbandsgemeinde Maxdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.